

Mit Zustellungsurkunde

Rhein-Main Umwelt GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Thorsten Schacky
Heideäcker 2 b
63457 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 42.1-100g 10.19-RMU-5-

Bearbeiter: Herr Wolf
Durchwahl: 069 27 14 3941

Datum: 7. Oktober 2014

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 10. Juli 2012, zuletzt ergänzt mit Nachtrag vom 2. Juni 2014 wird der

Firma
Rhein-Main Umwelt GmbH
Heideäcker 2b
63457 Hanau

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem Gelände der bestehenden und mit Bescheid vom 22. Juli 1994, Az.: V32-53e621-Fey-, zuletzt geändert mit Bescheid vom 1. Oktober 2012, Az.: IV/F 42.1 -100g 10.19-RMU-6- genehmigten Recyclinganlage zur Aufbereitung von gebrauchten mineralischen Baustoffen, Baustellmischstoffen und anderes auf dem

Grundstück in: Hanau
Gemarkung: Großauheim
Flur: 83
Flurstück Nr.: 101/3 und 101/4 teilweise, 100/5 und 100/6 für die Lagerfläche, 101/4 für die Containerbüros sowie 450/111(ohne Nutzung)

die Betriebsfläche im nordöstlichen Bereich der Anlage um 320 m² für die Lagerung von nicht staubenden und keinen Lärm emittierenden Gütern zu erweitern.

Der Input und die Kapazitäten der Gesamtanlage bleiben unverändert.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten werden festgesetzt auf 1.800,00 €.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- III. Eingeschlossene Entscheidungen
- IV. Zugehörige Unterlagen
- V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmschG
 - 1. Allgemeines
 - 2. Planungsrecht
 - 3. Abwasserentsorgung
 - 4. Brandschutz
 - 5. Immissionsschutz
 - 5.1 Luftreinhaltung
 - 5.2 Lärmschutz
 - 6. Arbeitsschutz
 - 7. Naturschutz
 - 8. Forsten
- VI. Begründung
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlage“ (Stand August 2006) veröffentlicht vom Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>).

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im vorgelegten landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellten Kompensationsmaßnahmen kann das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG, unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. Nr. 7 hergestellt werden.

Die Genehmigung für die dauerhafte Waldumwandlung von 1382 m² für die Erweiterung der Betriebsfläche wird gemäß § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) nachträglich erteilt. Lage und Abgrenzung dieser Waldumwandlungsgenehmigung entsprechen den Darstellungen des Plans im Rodungsantrag „Waldfläche vor und nach dem Eingriff“ vom November 2013.

Die Genehmigung der Waldneuanlage auf der Parzelle Büdingen-Vonhausen, Flur 14, Nr. 72/1 tlw. + 73/1 tlw. in der Größe von 1386 m² wird gemäß § 14 HWaldG erteilt. Die Abgrenzung der Ersatzaufforstung innerhalb der Parzelle entspricht der Karte im Rodungsantrag „Aufforstung Gemarkung Vonhausen“ vom November 2013.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- | | | |
|------|--|----------|
| I. | Antragsschreiben vom 10. Juli 2012 | Anlage 1 |
| II. | Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in Kapitel 2 | Anlage 2 |
| | 1. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz | |
| | 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen | |
| | 3. Kurzbeschreibung | |
| | 4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten | |
| | 5. Standort und Umgebung der Anlage | |
| | 6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung | |
| | 7. Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten | |
| | 8. Luftreinhaltung | |
| | 9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung | |
| | 10. Abwasser | |
| | 11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen | |
| | 12. Abwärmenutzung | |
| | 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen | |
| | 14. Anlagensicherheit | |
| | 15. Arbeitsschutz | |
| | 16. Brandschutz | |
| | 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | |
| | 18. Bauantrag | |
| | 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen | |
| | 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) | |
| | 21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung | |
| III. | Nachtrag vom 24. Januar 2014 | Anlage 3 |
| IV. | Nachtrag vom 2. Juni 2014 | Anlage 4 |
| V. | Aktualisierte Bilanzierung vom Januar 2013 (Kompensationsdefizit = 14085 WP) | Anlage 5 |
| VI. | Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises vom 2. Mai 2014, Az.: 4.1.2/04.1-1208-11675/14 | Anlage 6 |
| VII. | E-Mail der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises vom 26. Juni 2014 mit Anlage (Abgrenzungskarte) | Anlage 7 |

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Betreiberin der Anlage hat zwei Wochen vor der Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes der Genehmigungsbehörde schriftlich Mitteilung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu machen.

1.2

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.3

Die Anlage darf nicht anders als unter den vorgelegten und in Abschnitt IV. genannten Unterlagen dargestellt betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.

1.4

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- bzw. der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.5

Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt IV. genannten Unterlagen und den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

1.8

Der Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

2. Planungsrecht

2.1

Durch den Betrieb der erweiterten Lagerfläche dürfen keine das zulässige Maß überschreitenden emissionsbedingten Auswirkungen (Schall, Partikel, Erschütterungen, u. a.) auf die Wohnbebauung der Siedlung „Im Rausch“ sowie die Freizeitgärten einwirken. Entsprechende Minimierungsmaßnahmen sind weiterhin dauerhaft vorzuhalten.

2.2

Um die Haldenhöhe auf dem Betriebsgelände von maximal 7 m vor Ort einschätzen und begrenzen zu können, hat die Betreiberin der Anlage innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft diese Bescheides der Genehmigungsbehörde einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten und nach erfolgter Abstimmung innerhalb von 3 Monaten umzusetzen.

2.3

Die Grenze des Betriebsbereiches der Rhein-Main Umwelt GmbH zu fremden Grundstücken ist, wie im Lageplan „Flächenabgrenzung mit Blocksteinen“ (vgl. Nachtrag vom 2. Juni 2014) zu kennzeichnen, frei zu halten, vor den Betriebstätigkeiten zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

3. Abwasserentsorgung

Die Betreiberin der Anlage hat sicherzustellen, dass die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung in das Kanalnetz des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service eingehalten werden.

4. Brandschutz

4.1

Dem Brandschutzamt der Stadt Hanau ist 4 Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides vom Nachweisberechtigten für den vorbeugenden Brandschutz oder vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes schriftlich zu bestätigen, dass die Massnahmen zum vorbeugenden Brandschutz erfüllt wurden.

4.2

Die Liegenschaft ist nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) Gefahrverhütungsschaupflichtig und in regelmäßigen Abständen von der zuständigen Brandschutzdienststelle zu begehren.

5. Immissionsschutz

5.1 Luftreinhaltung

5.1.1

Auf der beantragten Fläche dürfen nur nicht staubende Güter gelagert werden.

5.1.2

Sollen auf der Erweiterungsfläche Güter gelagert oder behandelt werden, von denen staubförmige Emissionen oder andere Luftemissionen (z.B. Geruch) ausgehen können, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.1-Abfallwirtschaft Ost -, unverzüglich vor Materialumsetzung - mindestens in Form einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG - mitzuteilen.

In Abhängigkeit von der Art und Relevanz der Emissionen ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde, gemäß Ziffer 11 der Anordnung vom 19. November 2007 eine Immissionsprognose vorzulegen. Inhalt und Umfang sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde im Vorfeld abzustimmen.

5.2. Lärmschutz

5.2.1

Im Einwirkungsbereich der Anlage zum Lagern und Behandeln von Abfällen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

- a) an den schutzbedürftigen Nutzungen südlich der Bahnlinie
tags (6 bis 22 Uhr) 55 dB(A)

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.

5.2.2

Die von der vorstehend genehmigten Anlage, dem dazugehörigen Grundstück, dem Fahrverkehr (Stellplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) sowie die von den Anlagen und Einrichtungen des bestehenden Betriebs ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die nachfolgend festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten.

Als Immissionsrichtwertanteile werden festgesetzt:

- a) 0,5 m außerhalb vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume (z. B. Büros, Wohn- und Schlafräume) am Wohngebäude
Im Rausch 35 a
tags (6 bis 22 Uhr) 54 dB(A)

- b) an der nördlichen Grundstücksgrenze des Kleingartengeländes südlich der Bahnlinie
tags (6 bis 22 Uhr) 53 dB(A)

5.2.3

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

- a) an den unter Auflage Nr. 2 genannten Immissionsorten
tags (6 bis 22 Uhr) 85dB(A)

5.2.4

Auf Verlangen der Immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz - Energie, Lärmschutz - (z.B. bei berechtigten Nachbarschafts-beschwerden wegen Lärmbelästigung ausgehend von dem Betriebsgelände) ist vom Betreiber die Einhaltung der Auflage Nr. 2 - 3 durch Immissionsschallpegelmessungen nachzuweisen. Die Prüfungen sind auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

6. Arbeitsschutz

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erstellte Gefährdungsbeurteilung (letzte Aktualisierung vom Oktober 2013) zu überprüfen; insbesondere bezüglich der Containererweiterung im Bereich der Waage.

7. Naturschutz

Eingriffs- und Ausgleichsplan

Genehmigt wird der Plan „Änderungsantrag Geländeerweiterung i.M. 1:500 (Büro Mohr + Partner, Nr. 030708 H 603, Stand Nov. 2013). Auf den im Nacheingriffsplan als Schotterfläche dargestellten Bereichen ist eine Versiegelung verboten und Sukzession zuzulassen. Aufkom-

mende Neophyten sind durch den Bescheidsinhaber regelmäßig (spätestens alle 2 Jahre) zu entfernen.

Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von 6 Monaten ab Erteilung der Genehmigung vollständig umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist mit *Fagus sylvatica* aufzuforsten.

8. Forsten

8.1

Als forstrechtlicher Ersatz für die dauerhafte Waldrodung und -umwandlung von insgesamt 1382 m² sind flächengleich Ersatzaufforstungen im selben Naturraum oder in einem waldarmen Raum der Region zu leisten.

(Hinweis: Als Ersatzaufforstung ist eine Teilfläche der Parzelle Büdingen-Vonhausen, Flur 14, Nr. 72/1 tlw. +73/1 tlw. beantragt und forstrechtlich anerkennungsfähig.)

8.2

Die Ersatzaufforstung hat, damit die Waldfunktionen so schnell wie möglich erfüllt werden können, innerhalb der nächsten Pflanzperiode (Herbst-Frühjahr) ab Bescheiderteilung zu erfolgen.

8.3

Für die Ersatzaufforstung sind standortgerechte Waldbaumarten geeigneter Herkünfte zu verwenden. Das eingesetzte Vermehrungsgut hat jeweils den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG v. 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen zu entsprechen.

8.4

Ersatzaufforstungen werden endgültig auf das Ersatzaufforstungsdefizit angerechnet, wenn die Aufforstungen durch die obere Forstbehörde als forstfachlich gesichert festgestellt wurden.

VI. Begründung

Die Firma Rhein-Main Umwelt GmbH hat mit Schreiben vom 10. Juli 2012 den Antrag gestellt, die Betriebsfläche im nordöstlichen Bereich Ihrer Abfall-Recyclinganlage in 63457 Hanau, Heideäcker 2 b um 695 m² zu erweitern. Im Einzelnen wird auf die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung in Kapitel 6 der Antragsunterlagen verwiesen.

Dem Antrag waren entsprechende Planunterlagen mit Ausführungen und Erläuterungen beigelegt.

Die Unterlagen wurden letztlich mit Schreiben vom 24. Januar 2014 sowie 2. Juni 2014 vervollständigt.

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.12.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde über die umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Erweiterung der Lagerfläche um eine weitere Teilfläche von 320 m² ergänzt werden. Die Erweiterung der Containerbüros an der Waage ist gleichfalls Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Grenze des Betriebsbereiches der Rhein-Main Umwelt GmbH zu fremden Grundstücken soll gemäß Nebenbestimmung Nr. V. 2.2 zukünftig mit Blocksteinen gekennzeichnet werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird im Übrigen auf die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Genehmigungshistorie

Die Fa. Rhein-Main Umwelt GmbH betreibt in der Gemarkung Großauheim, Flur 83, Flurstücke 100/1, 101/1 und 809/86 eine Recyclinganlage zur Aufbereitung von gebrauchten mineralischen Baustoffen, Baustellenmischstoffen, Gewerbeabfällen, Sperrmüll und Straßenkehricht, die am 22. Juli 1994 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Az.: V 32-53e 621-Fey- gemäß §§ 4, 19 BImSchG genehmigt wurde.

Die letzte wesentliche Änderung erfolgte mit Bescheid vom 1. Oktober 2012, Az.: IV/F 42.1 - 100h 10.09-RMU-6-.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde auf Antrag der Antragstellerin Abstand genommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Kreisgesundheitsamt - im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
 - Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Wasserbehörde - hinsichtlich wasserrechtlicher Belange.
 - Der Magistrat der Stadt Hanau, Bauaufsichts- und Umweltamt - im Hinblick auf baurechtliche und bautechnische Anforderungen sowie auf Belange des Umweltschutzes.
 - Der Eigenbetrieb Verkehr und Entsorgung der Stadt Hanau - hinsichtlich der Anforderungen an die Abwasserentsorgung.
 - Der Magistrat der Stadt Hanau, Stadtplanungsamt - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange.
 - Der Magistrat der Stadt Hanau, Brandschutzamt - im Hinblick auf brandschutztechnische Anforderungen.
- Meine Fachdezernate:
- IV/F 43.1 - hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes
 - IV/F 45.1 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
 - V 52 - hinsichtlich forstrechtlicher Belange
 - V 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Ausgangszustandsbericht

Der Bericht über den Ausgangszustand war nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag jedenfalls vor dem 7. Januar 2014 gestellt wurde.

Planungsrecht

Sofern unvermeidbare Emissionen, hier insbesondere Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen auf ein Mindestmaß reduziert werden, um sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen, bestehen aus städtebaulicher Sicht gegen die geplante Änderung keine Bedenken. Um dies sicherzustellen sind die Nebenbestimmungen unter V. Nr. 2 des Bescheides zu beachten und einzuhalten.

Ein rechtswirksamer Bebauungsplan ist für das Gebiet nicht gegeben.

Der Bereich ist Außenbereich nach § 35 BauGB

Baurecht/Brandschutz

Aus bauaufsichtlicher Sicht bestehen gegen die Erweiterung der Lagerfläche keine Bedenken.

Die Erweiterung der Containerbüros wurde bereits mit Baugenehmigung BV-2011-130 am 21. November 2011 sowie mit Nachtrag zur Baugenehmigung und Abweichungsbescheid zum 1. Nachtrag zur Baugenehmigung unter NV-2012-4 am 13. September 2012 genehmigt. Die in diesen Bescheiden ergangenen Nebenbestimmungen gelten weiterhin.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmung unter V. Nr. 4 gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Bodenschutz/Altlasten

Eingriffe in den Boden finden nicht statt.

Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die geplante Änderung bei Beachtung der Nebenbestimmung unter V. Nr. 3 dieses Bescheides keine Bedenken

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht der Anlagenverordnung (VAwS) findet keine wesentliche Änderung statt. Eine Gefährdung des Grundwassers und von Oberflächengewässern ist nicht zu erwarten. Die Anlage liegt in keinem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmung unter V. Nr. 6 dieses Bescheides keine Bedenken gegen die geplante Änderung.

Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im vorgelegten landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellten Kompensationsmaßnahmen kann das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG, unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. Nr. 7 hergestellt werden.

Forsten

Der Forstbelang ist durch den Antrag der RMU GmbH aufgrund der dauerhaften Umwandlung von 1382 m² Wald in Betriebsfläche zur Abfall-Lagerung und -Behandlung sowie in einen Lärmschutzwall betroffen. Darüber hinaus ist der forstrechtliche Ausgleich für diese Rodung zu regeln: Für die dauerhafte Waldumwandlung wird seitens des Forstdezernates eine flächengleiche Ersatzaufforstung gefordert. Von Seiten des Antragstellers wird eine geeignete Ersatzaufforstungsfläche in der Gemarkung Büdingen-Vonhausen angeboten und deren Waldneuanlagen-Genehmigung beantragt. Weder gegen die Genehmigung der dauerhaften Waldumwandlung noch gegen die Genehmigung der Waldneuanlage in der Gemarkung Büdingen-Vonhausen in gleicher Größenordnung bestehen Bedenken.

Die Rodungsgenehmigung soll gemäß § 12 Abs. 3. HWaldG versagt werden, wenn die Walderhaltung im überwiegenden Interesse liegt, die Waldumwandlung insbesondere dem Raumordnungsplan widerspricht, durch die Umwandlung Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur, der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt sind, der betreffende Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder Erholung von wesentlicher Bedeutung ist.

Aus forstfachlicher Sicht kann ein überwiegendes Interesse an der Walderhaltung nicht konstatiert werden. Gemäß den Antragsunterlagen handelt es sich bei dem betroffenen Waldstandort um einen stark anthropogen beeinflussten Standort (Bodenverunreinigungen). Aufgrund der Lage eingeschlossen zwischen Bahnverkehrsstrecken sowie Gewerbeflächen ist die Bedeutung des Waldes vergleichsweise gering; die Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) sind von vornherein sehr eingeschränkt. Der betroffene Wald ist bereits illegal gerodet worden.

Der Abfallbetrieb der RMU GmbH hat aufgrund der Lage keine Möglichkeiten den Betrieb außerhalb des Waldes zu erweitern.

Gegen die Erteilung der forstrechtlichen Umwandlungsgenehmigung in eine andere Nutzungsart bestehen daher keine Bedenken.

Aufgrund § 12 Abs. 4 HWaldG kann bei dauerhaften Waldumwandlungen die forstrechtliche Rodungsgenehmigung von der Leistung flächengleicher Ersatzaufforstung abhängig gemacht werden. Der zur Rodung beantragte Wald liegt im Ballungsraum Rhein-Main. Die Wälder im Rhein-Main-Gebiet sind u.a. durch Luftschadstoffe, Grundwasserabsenkungen und Klimaveränderung in ihrer Gesundheit beeinträchtigt und durch Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturmaßnahmen der Metropolregion in ihrer Flächenausdehnung gefährdet. Andererseits ist der Wald für die Umwelt- und Lebensbedingungen des Ballungsraums von besonderer Bedeutung. Da der Wald in seiner Flächensubstanz deshalb erhalten werden muss, wird seitens des Forstdezernates der flächengleiche forstrechtliche Ersatz für die Rodung der 1382 m² Wald gefordert. Der Rodungsantrag sieht den flächengleichen forstrechtlichen Ausgleich bereits vor. Im Antrag wird eine 1386 m² große Teilfläche der Parzelle Büdingen-Vonhausen, Flur 14, Nr. 72/1 tlw. +73/1 tlw. als Ersatzaufforstung vorgesehen. Für die Parzelle existiert noch keine forstrechtliche Aufforstungsgenehmigung. Sie wird deshalb mit erteilt.

Luftreinhaltung

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen die beantragte Änderung.

Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. Nr 5.2 schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Änderung nicht zu erwarten sind.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Zwischenprodukte, sonstige Abfälle und gefährliche Stoffe fallen im Zuge der beantragten Änderung nicht an bzw. werden nicht eingesetzt.

Wärmenutzung/Energieeffizienz (§ 5 Abs.1 Nr. 4)

Beim Anlagenbetrieb fällt keine nutzbare betriebsbedingte Abwärme an. Die Energieversorgung der Lagerhalle (Licht, Lüftung, Brandmeldeanlage) ist an das öffentliche Stromnetz angeschlossen.

Spezielle Maßnahmen zu einer Steigerung der Energieeffizienz sind in diesem Fall nicht ersichtlich.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - legte die Antragstellerin bereits in der Vergangenheit die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar. Die beantragten Änderungen bedingen keine Änderung dieser Maßnahmen.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

Angaben zur Anlage gemäß § 21. Abs. 2 a der 9. BImSchV

1.

Die Anlage erzeugt keine Abfälle.

2.

a)

Die Anlage verfügt über keine gefassten (Staub-)Quellen.

Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen sind daher anlagenbedingt nicht erforderlich.

Eine Reglementierung der diffusen (Staub-)Emissionen erfolgt durch entsprechende Nebenbestimmungen auf Grundlage der Vorschriften bzw. Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung sowie der VDI 2095 in Verbindung mit der VDI 3790 Blatt 3.

b)

Für die Anlage gibt es noch keine BVT-Schlussfolgerungen.

3.

a)

Die regelmäßige Wartung der Anlage ist im vorliegende Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung geregelt. Diese Anforderungen resultieren aus Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide sowie den entsprechenden Antragsunterlagen, die gemäß Nebenbestimmung V. Nr. 1.2 dieses Bescheides zusammen sowie der zugehörigen Antragsunterlagen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

b) und c)

Die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat wird Gegenstand einer gesonderten Anordnung. Gemäß § 25 Abs. 1 der 9. BImSchV sind Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung begonnen worden sind, nach den Vorschriften der geänderten Verordnung zu Ende zu führen. Eine Wiederholung von Verfahrensschritten ist jedoch nicht erforderlich. Im vorliegenden Fall erfolgten die Antragstellung am 12. Juli 2012 und die letzte Aufforderung zur Vervollständigung der Antragsunterlagen am 11. Juni 2013.

4.

Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen sind im vorliegende Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung geregelt. Diese Anforderungen resultieren aus Nebenbestimmungen vorangegangener Bescheide sowie den entsprechenden Antragsunterlagen, die gemäß Nebenbestimmung V. Nr. 1.2 dieses Bescheides sowie den zugehörigen Antragsunterlagen zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

5.

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Änderungen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlage“ (Stand August 2006), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft und Regelungen aus VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl.I S.622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen

Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV)
in der Fassung vom 01.08.2013 (GVBl.I S.514).

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

Grundgebühr

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten
in Höhe von bis zu 500.000,00 € 1,8 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 1 800 €

Investitionssumme vorliegend 80.000,00 €, davon 1,8 % = 1.440,00 €;
Daher ist die Mindestgebühr zu erheben.

Grundgebühr: 1.800,00 €

Auslagen nach § 9 HVerwKostG über den in Nr. 151 genannten Rahmen hinaus sind nicht
entstanden.

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 1.800,00 €

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich - unter Angabe der Referenznummer - bis
zum **1. November 2014** unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt
Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)
BLZ: 500 500 00
Konto - Nr.: 100 58 75
IBAN-Code: IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75
BIC-Code: HELADEFXXX
Verwendungszweck (Referenznummer): 42105371410379

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für
jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben,
wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem
Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein
Ermessen eingeräumt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet ist, ist sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Im Auftrag

Franz-Josef Wolf